

**6. Satzung**  
zur Änderung der

**Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung  
von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und  
des Krankentransportes**  
– Gebührensatzung Rettungsdienst –

---

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12.12.2016 folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „103,50 EUR“ durch die Angabe „103,80 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „374,90 EUR“ durch die Angabe „345,60 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „146,80 EUR“ durch die Angabe „133,10 EUR“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bautzen, den 14.12.2016

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)